

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 66/16 B

L 6 AS 36/13 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 40 AS 1940/10 (SG Kiel)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Kiel,
Adolf-Westphal-Straße 2, 24143 Kiel,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. August 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. B e c k e r sowie die Richter
Dr. S c h ü t z e und Dr. F l i n t
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 7. Dezember 2015 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 2 SGG).
- 2 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig. Keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe hat der Kläger in der Begründung der Beschwerde schlüssig dargelegt oder bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist in der Beschwerdebegründung aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap, RdNr 65 f). Es ist aufzuzeigen, dass die Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und die Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16).
- 4 Diesen Darlegungsanforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Als grundsätzlich klärungsbedürftig erachtet sie zum einen mehrere Fragen zur vorläufigen Bewilligung von Alg II und zur endgültigen Festsetzung von Alg II nach einer vorläufigen Bewilligung sowie zu deren Verhältnis zu §§ 45 und 48 SGB X, zum anderen erachtet sie als grundsätzlich klärungsbedürftig mehrere Fragen zur Anerkennung von Telefongebühren als Betriebsausgaben (Seite 13 bis 15 der Beschwerdebegründung vom 11.5.2016). Zu keiner dieser Fragen enthält die Beschwerdebegründung indes Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit.
- 5 Für die Bezeichnung einer Abweichung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist aufzuzeigen, mit welcher genau bezeichneten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angefochtene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage des BSG abweicht. Eine Abweichung liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG aufgestellt hat, weil die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall nicht die Zulassung einer Revision wegen Abweichung rechtfertigt. Erforderlich ist vielmehr, dass das LSG diesen Kriterien widersprochen und



über den Einzelfall hinausgehende andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Die Beschwerdebegründung muss deshalb erkennen lassen, dass das LSG dem BSG widersprochen und von den bezeichneten rechtlichen Aussagen des BSG abweichende, dh mit diesen unvereinbare eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54 und 67; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap, RdNr 196 mwN*).

- 6 Diese Voraussetzungen erfüllt die Beschwerdebegründung nicht. Denn es werden in ihr schon keine entscheidungserheblichen rechtlichen Aussagen des LSG genau bezeichnet, mit denen es dem BSG widersprochen und von rechtlichen Aussagen des BSG abweichende eigene Maßstäbe entwickelt haben könnte; insoweit genügt nicht die zusammenfassende Darstellung des Inhalts der Entscheidung des LSG und deren Bewertung als unrichtig durch den Kläger. Soweit dieser in seiner Beschwerdebegründung zudem eine Abweichung von einem Urteil des BVerwG geltend macht, kann dies nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von vornherein nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 7 Auch ein Verfahrensmangel ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen, auf dem iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann. Soweit der Kläger als absoluten Revisionsgrund die Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeit (§ 61 Abs 1 SGG iVm § 169 Satz 1 GVG) in der Verhandlung am 7.12.2015 rügt, werden diesen Verfahrensfehler begründende Tatsachen in der Beschwerdebegründung nicht ausreichend konkret bezeichnet. Hierfür genügt nicht der Vortrag, es enthalte die Niederschrift über die Verhandlung des LSG die Passage, wer "nach Aufruf der Sache um 12.18 Uhr" erschienen sei, nach der Erinnerung des Klägers sei ein Aufruf der Sache aber nur innerhalb des Verhandlungssaales erfolgt.
- 8 Soweit er als Verfahrensmangel des LSG eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG*) durch Nichtbeachtung seines näher bezeichneten Vortrags rügt (*Seite 8 bis 10 der Beschwerdebegründung*), legt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung des LSG hierdurch dar. Hierfür genügt nicht, dass das LSG Vortrag des Klägers nicht berücksichtigt hat, erforderlich ist vielmehr die Darlegung, dass es sich um nach dem Rechtsstandpunkt des LSG entscheidungserheblichen Vortrag gehandelt hat. Denn Art 103 Abs 1 GG gewährt keinen Schutz gegen Entscheidungen, die den Vortrag eines Beteiligten aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts teilweise oder ganz unberücksichtigt lassen (*vgl BVerfGE 96, 205, 216 f*).
- 9 Soweit der Kläger einen Verfahrensmangel dadurch rügt, dass das LSG nicht die Revision wegen einer Abweichung vom BSG zugelassen hat, kann hierin von vornherein kein die Revision eröffnender Verfahrensmangel nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG liegen, weil insoweit durch § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ein eigenständiger Revisionszulassungsgrund gesetzlich geregelt ist. Soweit



der Kläger schließlich einen Verstoß des LSG gegen die allgemeinen Denkgesetze rügt, weil seine Verweisung durch das LSG auf die Nutzung eines Prepaid-Handys nicht zur Lösung des Rechtsstreits führe, ist auch hierdurch ein Verfahrensmangel in der Beschwerdebegründung nicht schlüssig bezeichnet. Was der Kläger an der Entscheidung des LSG für in der Sache unrichtig hält, ist nicht ohne Weiteres zugleich ein Verstoß gegen allgemeine Denkgesetze.

- 10 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

